



DER LINKER !!!

DER LISTER !!!!

Arno Wagener
Hauptstr.67
66871 Theisbergstegen
fon ++ 49 [0] 178 96194 95
@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 28.06.2026

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr AZ : S 4 SO 28/26 ER
VERFAHREN
Klage / Beschwerde
Verfahrensverschleppung
VERZÖGERUNGSSRÜGE

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...
Randbemerkungen zu **PLANSPIEL** Tag 9370 (H I S T O R Y)
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones
Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Frau / Herr Richterin beim Sozialgericht in Speyer . . .

Schreiben vorab am [03.12.2025](#), [20.1.](#), [28.1.](#), [04.2.](#), [24.2.](#), [28.4.](#), [12.5.](#) + [20.5.](#) + [21.05.](#) + [27.05.2026](#) + [02](#) !

=>	Klageerhebung	'Psycho-Sozio-Kulturelles	Existenzminimum'	<=
=>	QUERULANZIA	Nº	2	<=
-	-	-	-	-
	ONLINE @ QUERULANZIA Nº 2			
	=> https://erwerbslosenverband.org/klage/1_lister.php <=			
	=> https://erwerbslosenverband.org/klage/quer_02 <=			
	=> https://erwerbslosenverband.org/klage/querulanzia_02 <=			
-	-	-	-	-

INDEX ==> HINWEIS: Ich war bemüht das Rechtsbegehren auf den Punkt zu bringen !!!

INTRO (In Kurzform: Keine, keinerlei, ergänzende vergleichende Begutachtung mehr !!!)

* Ergänzender Hinweis zu den geltenden Verfahrensgrundsätzen (Seite 4 / 28)

* Kern des Rechtsbegehrens („Executive Summary“) (Seite 5 / 28)

* Ergänzung zur Rechtsmittelklarheit und Verfassungsrelevanz

> **Förmliche Verzögerungsrüge gemäß § 198 Abs. 3 GVG** (Seite 7 / 28)

Ausführungen zur prozessualen Waffengleichheit, zum Rechtsschutzbedürfnis und zur Konkretisierung des Rechtsschutzbegehrens im Rahmen der Amtsermittlungspflicht

* 1. Zur Situation der prozessualen Waffengleichheit

* 2. Das materielle Begehren: Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum & Teilhabe

* 3. Appell an die Amtsermittlung und gerichtliche Fürsorge

ARGUMENTATIONSHILFE WEGEN DIESEM SO FÜR KINDER UND NEURODIVERSE GEFORDERTEM „Psycho-Sozio-Kulturellen Existenzminimums“ (PSK-EM)

Das Psycho-Sozio-Kulturelle Existenzminimum (PSK-EM) im Spektrum der Neurodivergenz

* 1. Herleitung aus dem Bio-Psycho-Sozio-Kulturellen Modell (BPSK)

* 2. Verfassungsrechtliche Referenz (BVerfG)

* 3. Europarechtliche Ebene und UN-BRK (EuGH & EGMR)

Staatshaftung, Amtshaftung (§ 839 BGB / Art. 34 GG) und Schadensersatz wegen sittenwidriger Schädigung (§ 826 BGB) (Seite 10 / 28)

* 1. Zwischenmenschliche Klarstellung vs. sachliche Notwendigkeit

* 2. Amtshaftung und sittenwidrige Schädigung

* 3. Ziel der Schadensersatzforderung

QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260628_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. V. i. Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> ; **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humaneearthling.org/book/ei>





Vorläufige Aufstellung der Schadenspositionen zur Aktennotiz (Seite 11 + 12 / 28)
SONSTIGE ANTRAGSTELLUNGEN

- * 1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- * 2. „Hilfsbeweis Antrag“: Gutachten selbstständige Tätigkeit
Umfang und Inhalt Klage / Beschwerde / Verfahren „Teilhabe (pp) / QUERULANZIA Nr. 2“

- * 1. Gegenstand des Verfahrens (Seite 13 / 28)
- * 2. Umfang und Inhalt der Beschwerde / Klage / des Verfahren
- * 3. Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG)
- * 4. Antrag auf einstweilige Anordnung / Eilrechtsschutz
- * 5. Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH)
- * 6. Verfahrenshinweis / weitere Mitteilungen

Begründung zur Klage „Teilhabe (pp) / QUERULANZIA Nr. 2“ (Seite 15 / 28)

- * 1. Psychosoziale und kulturelle Dimension des Existenzminimums
- * 2. Gleichheit, Nichtdiskriminierung, Berufsfreiheit und wirtschaftliche Selbstbestimmung
- * 3. Amtsermittlung und multidisziplinäre Bedarfsermittlung
- * 4. Internationale und innerstaatlich daraus resultierende Verpflichtungen
- * 5. Sozialrechtliche Umsetzung in der Justiz und Verwaltung
- * 6. Gesamtabwägung und Schlussfolgerung
- * 7. Antrags- und Forderungskern
- * 8. Abschließender Hinweis zur PKH-Bewilligung

„APPENDIX“

- * Inhaltsverzeichnis Schreiben vom 28.04.2026 – 27.05.2026

<=== INDEX

Sehr geehrter Herr Richter Balmert . . .

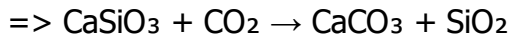
INTRO

Mal wieder Fehler. Ja, eigentlich nur geringfügige Flüchtigkeitsfehler !

[Fehler im Schreiben 02 vom 27.05.20276]

[01 Seite 5/14] zuspitzen ... heißt natürlich ... zuzuspitzen ...

[01 Seite 6/14] Kaskadennutzung & CO₂-Senke (Modul F): Überschüssiger modifizierter Sand bindet im Aushärtungsprozess über mineralische Karbonatisierung ($\text{CaSiO}_3 + \text{CO}_2 \rightarrow \text{CaCO}_3 + \text{SiO}_2$) atmosphärisches Kohlenstoffdioxid dauerhaft über 1.000 Jahre. Die Abwärme treibt die Meerwasserentsalzung (Modul D) an.



[02 Seite 10/14] Das ist richtig heftig was da in diesem so im Grundgesetz postulierten 'Sozialstaat' namens BRD abgeht, Chatty.

Gesetzt der Fall, dass ein so im Grundgesetz postulierter 'Sozialstaat' namens BRD Rechtswirkung auf dieses Verfahren entfaltet sollten Sie es natürlich dabei berücksichtigen !

[BZW.:]

Sie müssen zugeben, dass ich mich bessere. Zu mindestens bei der so (teilweise) vorhandenen Korrektur etwaiger Fehler in den verfassten Texten !

ANMERKUNG: Auf Seite 6 Mitte einen Hinweis zu Zeit, Geld und Patenten . . .

Das Thema am heutigen Tag ist wieder Mal ganz konzentriert im Kontext „Teilhabe (pp) !!!.



QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260628_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

Letztendlich geht es Heute in der Mitteilung an Ihre Person, die werte Gerichtsbarkeit, um die so ja unzweifelhaft [11/20](#) von der Beklagten bzw. dem Beklagten amtlich attestierte Behinderung meiner Person. Als ganz typische 'schizotype Persönlichkeitsstörung' mit einem ausgeprägten Hang (=> bzw. ja doch eher Zwang <=) zum 'wahnhaften Querulantentum'. Die rechtliche und auch gesetzliche Situation ist gleich. Da ist keinerlei Unterschied ! Und sicherlich gehören auch typische 'schizotype Persönlichkeitsstörungen' mit einem ausgeprägten Hang (=> bzw. vielleicht sogar Zwang <=) zum 'wahnhaften Querulantentum'; wie ja unzweifelhaft mit dem "[Gutachten](#)" (=> [in Anführungszeichen](#) <=) [11/2020](#) von der Beklagten (I.d.S. hier 'Landkreis Kusel' anscheinend in Folge im besten Einvernehmen mit den anderen Beklagten. Plural ! Wie eindeutig dem Wortlaut der Klage/Beschwerde zu entnehmen ist.) bzw. dem Beklagten, Herr Jus. Ass. Justiziar Peter Simon, bei meiner Person als so amtlich attestierter „Mensch mit Behinderung“ festgestellt; mit in dieses Spektrum der 'Neurodiversität' (und das noch ganz im Sinne der [UN-BRK](#))'.

SIEHE DAZU AUCH : Schreiben 01 vom 27.05.2026 Seite 9 – 17 Mitte

=> https://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260527_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf <=

ERGÄNZEND DAZU EIN AUSZUG VON SEITE 2 + 3 / 4 = Schreiben vom 11.06.2023

=> http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230611_klage_beschwerde_querulanz.pdf <=

Diese Daten als erweiterte Begründung sollte eigentlich dem Gericht als Schriftprobe zur Vorlage bei einem in der diagnostischen Methodik eines hoch funktionalem Autismus im Erwachsenenalter, anzunehmend 'Asperger-Syndrom', geschulten Gutachter dienen.

Sie müssen es also wirklich nicht lesen, naja eigentlich doch, und für einen ausreichend befähigten 'Psychologen' bietet dieser Text – nebst den damit verbundenen Zweigverweisen und Hinweisen – ausreichend signifikant stichhaltige Anhaltspunkte, dass eine Untersuchung als ergänzendes und vergleichendes Gutachten – wie so schon mehrfach und seit 01/2021 gefordert und im Kontext einer "multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK" (Umfang des beim LSG LSG bereits anhängigen Verfahren „Teilhabe pp“ < L 3 AS 55/23 >) verbindlich den Beklagten zuzuordnen – bei meiner Person [Anzunehmend dazu die Stellungnahme eines jeden kompetenten Sachverständigen !] sich eigentlich schon erledigt hat.

Der eigentlich strittige Punkt „Querulanz“ und „schizotype Persönlichkeitsstörung“, das kann das Gericht so leicht und zudem Kosten günstig feststellen; wie von dem Dipl. Psych. Nico Janzen als Dienstleiter im Auftrag des Herrn Justiziar so angenommen, bzw. anzunehmend diffamierend und auch in doch recht eindeutiger Verletzung seiner Pflicht als „Sachverständiger“ erfolgt; wird so leicht grundlegend und umfassend in aller Eindeutigkeit geklärt. Und – anzunehmend – macht dann auch eine erweiterte Begutachtung absolut keinen Sinn mehr. Die fehlende Eignung der Erwerbsfähigkeit, und eine grundsätzliche Verneinung der Vermittlungsfähigkeit im Lohn abhängigen Arbeitsmarkt, so auch der Status „Mensch mit Behinderung“, wurde bereits durch dieses "Gutachten" abgeklärt. Da besteht also kein Handlungsbedarf ! Auch – ganz ehrlich und als hierbei ausreichende Begründung – habe ich keinerlei Verlangen nach „Fleischschau“ und „Seelen-Striptease“. Ebenso wird ein fachlich erfahrener und dem Gericht gegenüber offener Sachverständiger, da sollte das Gericht es vielleicht im universitären Bereich versuchen und der Kläger steht Ihnen dabei gerne mit einer Liste geeigneter Persönlichkeiten und Autoritäten zur Verfügung, der

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. V. i. Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> : **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>





QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260628_teilhaber_klage_querulanzia_02.pdf :

Gerichtsbarkeit (~ = anzunehmend = ~) mitteilen, dass eine erweiterte ' Begutachtung ' [iii Zumal ein ergänzendes / vergleichendes Gutachten ja nach einer so für das Gericht mit minimalem Kosten – Arbeit – und Zeitaufwand verbundenen Befragung entsprechender Sachverständiger nicht mehr notwendig ist !!!] bei meinem 'Intelligenzquotienten' und einer dabei als gegeben vorauszusetzenden Sach – und auch Fachkenntnis meiner Person der hierbei einschlägigen Literatur und Diagnostikmethodik entweder so abläuft, dass der Kläger / Beschwerdeführer den „ Psycho “ nur 'verarschen' würde / müsste und könnte, weil es ganz einfach nicht anders geht, oder der Psychiater und ich uns abwechselnd auf ein „Sofa legen“ und uns nebenbei nett über Gott und die Welt unterhalten werden. So oder so, wie es bei diesem "Rechtsstreit / Verfahren" nun einmal in Gänze ist, können wir uns dann so auch gleich Antragspunkt (5) – Audiomitschnitt – und (6) – Gutachten – schenken !

— — — —

Der Audiomitschnitt ist ja lt. Auskunft des Beklagten, Herr Peter Simon, verloren gegangen. Ein ergänzendes bzw. vergleichendes Gutachten brauchen wir jetzt also nicht mehr !!! + !. Was so sicherlich ebenfalls im Interesse der Gerichtsbarkeit sein sollte !

— — — —

: QUERULANZIA Nº 1 REFRESHED :

=> http://www.erwerbslosenverband.org/klage/00_querulantentum_klage_deckblatt_02.html#final_touch <=

➤ **【 IM ORIGINALTEXT Seite 7 / 30 : querulanzia_01_anlage_03 : 】**

» Ebenso anzunehmend würde dieser Facharzt dann zur Schlussfolgerung gelangen, dass es sich bei diesen umfangreichen Schriftsätze in den dem Kläger von der / dem Beklagten aufgenötigten / aufgezwungenen Verfahren bei der Sozialgerichtsbarkeit um ein eindeutiges Signal einer zutiefst gequälten menschlichen Seele handelt, welche durch die staatliche Obrigkeit widerrechtlich zu einem Dasein als bloßes Objekt staatlicher Willkür seit 3 Jahrzehnten degradiert wurde. Gerade auch dieser langjährige "Leidenskonflikt" würde in einem solchen ergänzenden "Gutachten" im Zusammenhang mit einer "multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK" sicherlich ausgiebig Berücksichtigung finden. Was so ja, dem Willen des Kläger / Beschwerdeführer folgend nun auch nicht mehr nötig ist. «

Ergänzender Hinweis zu den geltenden Verfahrensgrundsätzen

Im Hinblick auf unsere zwar kurze, aber trotzdem für meine Person konstruktive, Erörterung Ende März in Speyer möchte ich – rein vorsorglich und zur Absicherung der prozessualen Integrität – an jene Grundpfeiler erinnern, die dieses Verfahren (gerade in der Situation eines neurodiversen Klägers) tragen bzw. tragen sollten + müssen.

Und überreiche ich Ihnen so heute die (zu mindestens nach meiner Meinung) systematisch aufbereitete Begründung für das aktuelle Rechtsbegehren „ Teilhaber (pp) “ + „ PSK-EM “ !.

Um dem Gericht die Arbeit in dieser komplexen Materie – an der Schnittstelle von Neurodivergenz, Existenzsicherung und Verfassungsrecht – so effizient wie möglich zu gestalten, habe ich die Argumentation in Form einer strukturierten Verfahrensakte aufbereitet. Auf dem beigefügten Deckblatt finden Sie eine Zusammenfassung in drei Sätzen, die den Kern meines Anliegens unmittelbar verdeutlicht.

Ich vertraue darauf, dass die gewählte Struktur im Zusammenspiel mit Ihrer Amtsermittlungspflicht dazu beiträgt, die bestehende prozessuale Waffenungleichheit zu überbrücken und den Weg für eine in der Sache gerechte, verfassungskonforme

- **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •
- Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. V. i. Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> : **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>



Entscheidung zu ebnen.

Kern des Rechtsbegehrens („Executive Summary“)

1. Gegenstand des Verfahrens ist die Sicherstellung eines psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums für Menschen im Spektrum der Neurodivergenz, welches die Förderung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (Art. 12 GG) als einzig barrierefreie Teilhabeform zwingend umfasst. Neurodivergenz beschreibt neurologische Unterschiede, bei denen die Funktionsweise des Gehirns und die Reizverarbeitung von der gesellschaftlichen Norm – dem sogenannten „neurotypischen“ Standard – abweichen. Es ist keine Krankheit, sondern ein Konzept, das die natürliche Vielfalt menschlichen Denkens betont.
2. Unter Berufung auf das Meistbegünstigungsprinzip und die gerichtliche Amtsermittlungspflicht wird die Kompensation der strukturellen Benachteiligung gefordert, die durch die bisherige Verweigerung von PKH und die unzureichenden gesetzlichen Finanzierungsmodelle entstanden ist.
3. Das Verfahren dient der Erschöpfung des Rechtswegs, um eine verfassungsrechtliche Klärung der systemimmanenten Diskriminierung neurodivergenter Menschen an der Schnittstelle von Sozialrecht und UN-Behindertenrechtskonvention herbeizuführen.
 - Rechtsstaatliche Balance: Das Verfahren ist geprägt durch den Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit und das Meistbegünstigungsprinzip. Diese dienen dazu, die bestehende Unterlegenheit meiner Person gegenüber der Beklagtenseite durch gerichtliche Fürsorge- und Hinweispflichten auszugleichen.
 - Wahrheitsfindung & Amtsermittlung: Die Officialmaxime und der Untersuchungsgrundsatz bilden das Fundament. Ich vertraue darauf, dass das Gericht von Amts wegen den tatsächlichen Teilhabebedarf (BPSK-Modell) ermittelt, statt sich auf den formellen Beibringungsgrundsatz zu beschränken.
 - Verhältnismäßigkeit & Effektivität: Im Sinne des Effektivitätsgrundsatzes (effet utile) muss das Recht auf Teilhabe praktisch wirksam werden. Eine bloße Verweisung auf den Lohnarbeitsmarkt ohne Rücksicht auf die behinderungsbedingten Barrieren stünde im Widerspruch zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
 - Richterliche Unabhängigkeit: Gerade weil dieses Verfahren fundamentale Fragen des ordre public (Menschenwürde, Existenzminimum) berührt, ist die Unabhängigkeit des Gerichts die letzte Garantie für den Rechtsfrieden.

Ergänzung zur Rechtsmittelklarheit und Verfassungsrelevanz

- Grundsatz der Rechtsmittelklarheit: Um mein Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) effektiv wahrnehmen zu können, bitte ich das Gericht, in seinen Entscheidungen eine besonders präzise Rechtsmittelbelehrung und Begründung zu verwenden. Aufgrund meiner neurodivergenten Wahrnehmung ist eine unmissverständliche Klarheit darüber, welche Entscheidungsteile anfechtbar sind und welche prozessualen Fristen gelten, unerlässlich, um einen unbeabsichtigten Rechtsverlust zu vermeiden.
- Vorbereitung der Verfassungsbeschwerde: Der vorliegende Sachverhalt berührt nicht nur meinen Einzelfall, sondern legt eine systemimmanente und strukturelle Diskriminierung von ca. 800.000 Autisten in Deutschland offen. Die derzeitige

• **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •
 — Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260628_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
 : **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>





gesetzliche Praxis der Einkommensanrechnung und das Fehlen spezifischer Finanzierungsmodelle für die (oft einzig barrierefreie) Form der freiberuflichen Tätigkeit stehen im direkten Konflikt mit dem Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG).

- Zielsetzung: Sollte die fachgerichtliche Klärung an den derzeit lückenhaften gesetzlichen Grundlagen scheitern, sehe ich mich gezwungen, den Weg zum Bundesverfassungsgericht zu beschreiten. Ziel ist es, den Gesetzgeber zur Schaffung verfassungskonformer Regelungen zu verpflichten, die das Psycho-Sozio-Kulturelle Existenzminimum und die tatsächliche Teilhabe neurodivergener Menschen am Arbeitsleben (Art. 12 GG) sicherstellen. Ich betrachte das hiesige Verfahren daher auch als notwendigen Schritt der Erschöpfung des Rechtswegs für eine spätere verfassungsrechtliche Prüfung.

Die Einhaltung dieser Grundsätze – von der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit bis hin zum Verbot der Reformatio in peius – sichert nicht nur ein faires Verfahren, sondern auch die notwendige Qualität der Rechtsfindung in einer für mich existenziellen Lebenslage.

ANMERKUNG:

Beispielsweise bei der Patentanmeldung "Sand + Solaris" habe ich jetzt noch exakt 11 Monate und 1 Tag bzw. 335 Tage Zeit eine abschließende Eingabe beim DPMA zu erledigen. Glauben Sie mir - vertrauen Sie einfach dieser Aussage: Das ist ein sehr enger Zeitrahmen ! Und es geht dann echt ins Eingemachte, wenn das nicht klappen sollte . . . Das kann ich Ihnen dann aber mit 100%iger Sicherheit garantieren, werte Beklagte !!! + !.

HIStory . . .

Zeitraum (GESAMT):

Do, 14.09.1989 - So, 28.06.2026

Länge des Zeitraums:

36 Jahre, 9 Monate, 2 Wochen

Länge in Tagen:

13.436 Tage

Länge in Wochen:

1.919 Wochen, 3 Tage

Zeitraum (PLANSPIEL):

Mi, 01.11.2000 - So, 28.06.2026

Länge des Zeitraums:

25 Jahre, 7 Monate, 3 Wochen, 6 Tage

Länge in Tagen:

9.370 Tage

Länge in Wochen:

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260628_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. V. i. Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
; **NEU + COOL !** Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>





1.338 Wochen, 4 Tage

Förmliche Verzögerungsrüge gemäß § 198 Abs. 3 GVG

In dem oben genannten Verfahren sowie unter Bezugnahme auf die damit verknüpften Vorverfahren, die sich nunmehr über Jahre und Jahrzehnte erstrecken, erhebe ich hiermit förmlich

V E R Z Ö G E R U N G S R Ü G E.

Begründung:

Die Dauer des Verfahrens sowie die damit verbundene Ungewissheit über die Gewährleistung meines psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums und meiner beruflichen Teilhabe (Art. 12 GG) sind für mich als Menschen mit der geburtlichen Prägung im, Bereich der Neurodivergenz (=> Ganz egal, ob nun im Autismusspektrum und da in der Schublade Asperger-Syndrom bzw. als 'schizotype Persönlichkeitsstörung ! <=) mit erheblichen und so nicht länger hinnehmbaren Belastungen verbunden.

Trotz der Komplexität des Sachverhalts gebietet das Beschleunigungsgebot in Sozialrechtssachen eine zeitnahe Entscheidung, insbesondere da es sich um Leistungen zur Existenzsicherung und Teilhabe handelt, bei denen Zeitverlust oft einen endgültigen Verlust von Teilhabechancen, i.d.S. ebenso auch Eigentum im Sinne GG Art. 14, bedeutet.

Diese Rüge dient dem Zweck, das Verfahren unter Berücksichtigung der prozessualen Fürsorgepflicht nunmehr einer zügigen Erledigung zuzuführen. Ich verbinde dies mit der Hoffnung, dass durch die nun vorgelegte Strukturierung („QUERULANZIA № 2“) die Entscheidungsreife kurzfristig herbeigeführt werden kann.

Ausführungen zur prozessualen Waffengleichheit, zum Rechtsschutzbedürfnis und zur Konkretisierung des Rechtsschutzbegehrens im Rahmen der Amtsermittlungspflicht

Im Hinblick auf die bereits erörterten Aspekte der Verfahrensdauer (Stichwort: Verzögerungsrüge) möchte ich heute – ausdrücklich im Vertrauen auf eine objektive und faire Verfahrensgestaltung – zur Frage der prozessualen Waffengleichheit und der daraus resultierenden Amtsermittlungsverpflichtung des Gerichts (§ 103 SGG) Stellung nehmen.

1. Zur Situation der prozessualen Waffenungleichheit

Wie dem Gericht bekannt ist, stehe ich als amtlich anerkannter Mensch mit Behinderung (Autismus-Spektrum/Asperger) vor der Herausforderung, ein hochkomplexes Gefüge aus Sozialrecht, Verfassungsrecht und internationalem Recht (UN-BRK) ohne anwaltliche Vertretung zu durchdringen. Die Ablehnung von Prozesskostenhilfe (PKH) in der Vergangenheit führt hier faktisch zu einer prozessualen Waffenungleichheit. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 81, 347) gebietet die Waffengleichheit (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG), dass einem Unbemittelten der Zugang zum Recht nicht in unzumutbarer Weise erschwert wird. Wenn die Rechtslage – wie im vorliegenden Fall der „Teilhabe (pp)“ an der Schnittstelle zur Existenzsicherung – schwierig ist, ist die Gewährung von PKH ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit.

Ich bitte das Gericht daher, die bisherige Handhabung unter Berücksichtigung meiner spezifischen Beeinträchtigung, welche die Kommunikation und die juristische Subsumtion erschwert, erneut zu würdigen.

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260628_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V.i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>





2. Das materielle Begehren: Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum & Teilhabe

Mein Kernanliegen, welches ich unter dem Begriff „Teilhabe (pp)“ zusammenfasse, ist die Sicherstellung eines psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums.

Dieses leitet sich unmittelbar aus:

- dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG),
- der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) hinsichtlich der Förderung einer freiberuflichen Tätigkeit als zumeist einzige barrierefreie Erwerbsform für Menschen im Spektrum der Neurodivergenz,
- und dem Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) ab.

Nach Art. 27 UN-BRK und der Rechtsprechung des EuGH zur kumulativen Anwendung kollidierender Regelungskomplexe darf meine Verweisung auf einen faktisch unzugänglichen Lohnarbeitsmarkt nicht dazu führen, dass mein Recht auf selbst bestimmte Lebensführung und Teilhabe leerläuft.

3. Appell an die Amtsermittlung und gerichtliche Fürsorge

Da ich aufgrund meiner so bezeichneten 'Behinderung' die juristischen Feinheiten und die Abgrenzung von Immaterialgüterrechten im Sozialrecht nur unvollkommen artikulieren kann, überantworte ich die Definition des Klagesatzes und des Streitgegenstandes hiermit in die Verantwortung des Gerichts. Ich rege an, dass das Gericht im Wege der materiellen Prozessleitung (§ 106 SGG) und der Amtsermittlung (§ 103 SGG) prüft, ob die bisherige Verweigerung von Eingliederungshilfe und Teilhabeförderung eine strukturelle Diskriminierung darstellt. Vergleichend dazu das signifikant eindeutige Zahlenmaterial bei der [EU-Parlamentsanfrage von 2021 „Autismus und inklusive Beschäftigung“](#).

Das Gericht ist gehalten, mein Vorbringen nach dem Meistbegünstigungsprinzip so auszulegen, dass der wirkliche Kern – die gleichberechtigte Teilhabe durch Förderung einer behindertengerechten Erwerbsform (Selbstständigkeit) – verhandelt wird, unabhängig von der (vielleicht laienhaften) Bezeichnung der Anträge.

Ich danke Ihnen für die bisherige Besonnenheit in der Verhandlungsführung und setze mein Vertrauen darauf, dass das Gericht die bestehende Waffenungleichheit durch eine besonders sorgfältige Ausübung seiner Ermittlungspflicht kompensiert, um nach Jahren der Verzögerung endlich eine sachgerechte Entscheidung in der Sache herbeizuführen.

ARGUMENTATIONSHILFE WEGEN DIESEM SO FÜR KINDER UND NEURODIVERSE GEFORDERTEM „Psycho-Sozio-Kulturellen Existenzminimums“ (PSK-EM)

Das „Biopsychosoziale Modell von Gesundheit und Krankheit“ wurde 1977 vom amerikanischen Internisten und Psychiater George L. Engel (1913–1999) aufgestellt und gilt heute als eines der international anerkanntesten Krankheitsmodelle. Das Bio-Psycho-Soziale Modell (nach Engel) integriert biologische, psychische und soziale Faktoren zur Erklärung von Gesundheit und Krankheit. Die Erweiterung zum vierquadrantigen Bio-Psycho-Sozio-Kulturellen Modell (nach Obrecht) ergänzt diese um die kulturelle Dimension. Es betrachtet den Menschen als Ganzes in seinem sozio-kulturellen Kontext.



QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260628_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

Die vier Quadranten des Modells (Obrecht)

- Biologischer Quadrant:** Körper, Gene, Physis, körperliche Gesundheit.
- Psychischer Quadrant:** Mentale Prozesse, Emotionen, Denken, Fühlen.
- Sozialer (Beziehungs-)Quadrant:** Soziales Netzwerk, Familie, Freunde, Kontakt- und Liebesfähigkeit.
- Kulturell-Kollektiver Quadrant:** Sozio-kultureller Kontext, Normen, Arbeitsumfeld, Teilhabe, soziokulturelle Integration.

Entwicklung und Bedeutung

Vom BPS zum BPSK: Das ursprüngliche BPS-Modell wird oft als theoretisch unterbestimmt kritisiert. Die Erweiterung um die kulturelle/kollektive Dimension ermöglicht eine umfassendere Betrachtung, insbesondere in der Sozialen Arbeit und Psychiatrie. Ganzheitlicher Ansatz: Erkrankungen werden als Störungen der gesamten Körper-Seele-Umwelt-Einheit verstanden.

Wechselwirkung: Die Dimensionen beeinflussen sich dynamisch. Beispielsweise können kulturelle Normen die psychische Wahrnehmung und somit körperliche Reaktionen beeinflussen.

Das Modell betont die Notwendigkeit interdisziplinärer Ansätze, da Gesundheit nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern ein Zusammenspiel der vier Ebenen ist.

Das Psycho-Sozio-Kulturelle Existenzminimum (PSK-EM) im Spektrum der Neurodivergenz

1. Herleitung aus dem Bio-Psycho-Sozio-Kulturellen Modell (BPSK)

Wissenschaftliche Grundlage für die Bestimmung des Bedarfs ist das international anerkannte BPSK-Modell (nach Engel/Obrecht). Gesundheit und Teilhabe sind danach keine statischen Zustände, sondern das Ergebnis einer dynamischen Wechselwirkung zwischen vier Quadranten:

- Biologisch/Psychisch: Die neurologische Reizverarbeitung (Autismus bzw. schizotype Persönlichkeitsstörung).
- Sozial/Kulturell: Die Fähigkeit, in einem neurotypisch geprägten Arbeitsmarkt und Umfeld zu interagieren.

Da die Behinderung (Asperger/Autismus bzw. schizotype Persönlichkeitsstörung) die Interaktion mit der Umwelt strukturell erschwert, muss das Existenzminimum jene Ressourcen umfassen, die diesen „kulturellen Graben“ überbrücken (z.B. Förderung selbst bestimmter Arbeitsformen statt erzwungener Lohnarbeit).

2. Verfassungsrechtliche Referenz (BVerfG)

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung (grundlegend BVerfGE 125, 175 – „Hartz IV-Urteil“ sowie BVerfGE 132, 134) klargestellt:

„Der unmittelbar verfassungsrechtliche Leistungsanspruch auf Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums umfasst [...] nicht nur die physische Existenz, sondern auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.“

Argumentation: Für einen Menschen im Autismusspektrum oder eben so einer typisch

- **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. V. i. Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>



schizotypen Persönlichkeitsstörung ist dieses „Mindestmaß“ aufgrund der Behinderung teurer und aufwendiger zu erreichen. Ein pauschaler Regelsatz, der die notwendige sozio-kulturelle Kompensation (z.B. Coaching für Selbstständigkeit als Nischenstrategie) ignoriert, unterschreitet das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum.

3. Europarechtliche Ebene und UN-BRK (EuGH & EGMR)

- Art. 27 UN-BRK (Arbeit und Beschäftigung): Verpflichtet die Vertragsstaaten, die Möglichkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts durch frei gewählte Arbeit – ausdrücklich auch Selbstständigkeit – zu fördern.
- EuGH, Urteil v. 04.07.2013 – C-312/11: Der Begriff der „angemessenen Vorkehrungen“ für Menschen mit Behinderung umfasst auch die Anpassung von Arbeitsbedingungen. Wird diese Teilhabe im Lohnsektor verweigert, entsteht ein Anspruch auf alternative Förderung (System kohärenter Auslegung).

4. Die Forderung im Einzelfall

Unter Anwendung des BPSK-Modells auf den vorliegenden Fall ergibt sich, dass die Verweigerung der PKH und der Teilhabeleistung den kulturellen Quadranten meiner Existenz zerstört. Ohne die Förderung einer behindertengerechten Selbstständigkeit wird mir der Zugang zur „soziokulturellen Integration“ (Obrecht) faktisch verwehrt. Das Gericht wird gebeten, das Existenzminimum im Sinne einer „wertorientierten Gesamtbetrachtung“ auszulegen, die meine neurodivergente Realität mit einbezieht.

Zitierte Quellen & Literatur:

- [Engel, G. L. \(1977\): The need for a new medical model: a challenge for biomedicine.](#)
- [Obrecht, W. \(2005\): Umriss einer biopsychosozialen Theorie menschlicher Bedürfnisse.](#)
- [U.A. BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 - 1 BvL 1/09 \(Existenzminimum\).](#)
- [UN-Behindertenrechtskonvention \(Art. 19, 27\).](#)

Staatshaftung, Amtshaftung (§ 839 BGB / Art. 34 GG) und Schadensersatz wegen sittenwidriger Schädigung (§ 826 BGB)

Nachdem ich in den vorangegangenen Abschnitte die prozessualen Grundlagen und das materielle Teilhabebegehren skizziert habe, möchte ich nun einen weiteren, für die Endentscheidung wesentlichen Komplex einführen: die Staatshaftung und Amtshaftung aufgrund systemischer Fehlentscheidungen und individuellen Amtsmissbrauchs.

1. Zwischenmenschliche Klarstellung vs. sachliche Notwendigkeit

Wie Sie in der mündlichen Verhandlung Ende März beobachten konnten, pflege ich einen respektvollen und geradezu zwischenmenschlichen Umgang mit dem Justiziar der Beklagten. Ich betone ausdrücklich: Mein Vorgehen ist nicht persönlich motiviert und entspringt keineswegs einem „wahnhaften Querulantenentum“ – eine Diffamierung, die mir im „Gutachten“ (in Anführungszeichen) von 11/2020 (im Auftrag des Geschäftsführers des Jobcenters Kusel und Justiziar der Beklagten KVK/LK) fälschlicherweise unterstellt wurde.

Vielmehr ist mein Handeln ein Akt der Rechtsstaatssicherung. Wenn Amtsträger ihre formale Machtposition dazu nutzen, unrichtige Gutachten zu initiieren oder die Existenzgrundlage eines Bürgers durch die Verweigerung rechtlich gebotener Teilhabe (§



44 SGB IX) zu gefährden, so greift die Gewaltenteilung. Das Gericht ist hier die Instanz, die die Verwaltung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) binden muss.

2. Amtshaftung und sittenwidrige Schädigung

Ich mache in diesem Verfahren geltend, dass durch die jahrelange Blockade meiner beruflichen Teilhabe (Förderung der Selbstständigkeit/Urheberrechte/Patente) ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstanden ist. Juristisch ist dies wie folgt zu bewerten:

- **Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG):** Die Beklagte hat durch die fehlerhafte Beurteilung meiner Erwerbsfähigkeit und die Nichtberücksichtigung der spezifischen Anforderungen meines Autismusspektrums ihre drittschützenden Amtspflichten verletzt.
- **Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung (§ 826 BGB):** Die bewusste Diskreditierung meiner Persönlichkeit durch das erwähnte Gutachten und die Ausnutzung einer finanziellen Zwangslage (Bezug von Sozialleistungen) erfüllen den Tatbestand einer Handlung, die gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Hierbei ist insbesondere die Vernichtung meiner wirtschaftlichen Existenz im Bereich der Immaterialgüterrechte (Patente/Buchprojekte) zu entschädigen.
- **Lauterkeitsrechtlicher Aspekt:** Durch die Zwangsverpflichtung in einen für mich unzugänglichen Lohnarbeitsmarkt unter gleichzeitiger Blockade meiner eigenständigen Marktteilnahme greift die Beklagte in den Wettbewerbsmechanismus ein, was unter dem Gesichtspunkt des fairen Wettbewerbs (UWG) und des Schutzes des geistigen Eigentums (Art. 14 GG) haftungsbegründend wirkt.

3. Ziel der Schadensersatzforderung

Es geht mir darum, unmissverständlich deutlich zu machen, dass Verwaltungshandeln Konsequenzen hat. Die Forderung nach Schadensersatz ist das notwendige Korrektiv, um Amtsträger – gleich welcher Hierarchiestufe – daran zu erinnern, dass das Sozialstaatsprinzip kein Gnadenrecht, sondern eine strikte Rechtsbindung bedeutet. Ich bitte das Gericht, diesen Haftungskomplex im Rahmen der Amtsermittlung und der prozessualen Fürsorgepflicht vollumfänglich in die rechtliche Würdigung einzubeziehen, um den entstandenen finanziellen und persönlichen Verlusten durch eine gerechte Entschädigung Rechnung zu tragen.

Vorläufige Aufstellung der Schadenspositionen zur Aktennotiz

(Abschließende Bezifferung erfolgt nach Beiordnung des Rechtsbestands)
Hiermit werden zur Vorbereitung von Ansprüchen aus Amtshaftung (§ 839 BGB / Art. 34 GG) und sittenwidriger Schädigung (§ 826 BGB) folgende Schadenspositionen dem Grunde nach angemeldet:

1. Vermögensverlust im Bereich Immaterialgüterrecht:
 - * Verlust von Verwertungschancen aus bereits anhängigen und geplanten Patenten.
 - Egetretene Wertminderungen und entgangene Gewinne bei laufenden Buchprojekten durch die behinderungsbedingte Blockade der Arbeitskraft.
2. Konkrete Umsatzeinbußen:

- **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —



* Entgangener Gewinn (§ 252 BGB) aufgrund der rechtswidrigen Verweigerung von Einstiegsgeldern und Teilhabeleistungen zur Förderung der selbstständigen Berufsausübung (Art. 12 GG).

3. Immaterieller Schaden (Schmerzensgeld):

* Kompensation für die durch das diffamierende „Gutachten“ (11/2020) verursachte Persönlichkeitsrechtsverletzung sowie die psychische Belastung durch die jahrelange strukturelle Diskriminierung.

4. Existenzvernichtungsschaden:

* Schäden durch die erzwungene Inanspruchnahme von Sozialleistungen unter Bedingungen, die eine eigenständige wirtschaftliche Existenzgründung faktisch unmöglich machten.

Hinweis zur Prozessführung und PKH:

Die obige Aufstellung verdeutlicht die enorme finanzielle und rechtliche Tragweite des Verfahrens. Eine kompetente Rechtsvertretung ist hier nicht nur „angemessen“, sondern zwingend geboten, um die Waffengleichheit gegenüber der hochspezialisierten Beklagtenseite zu wahren.

Ich rege daher an, dass das Gericht nunmehr zeitnah – um im Jargon zu bleiben: „in die Hufe kommt“ – und die bereits mehrfach beantragte Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt. Eine weitere Verzögerung der PKH-Entscheidung erschwert den Zugang zum Recht unzumutbar und vertieft die prozessuale Waffenungleichheit, was wiederum selbst haftungsbegründend wirken kann.

Sobald die Bewilligung vorliegt und ein kompetenter Rechtsbeistand beigeordnet wurde, wird die detaillierte Bezifferung der oben genannten Positionen im „Klartext“ eingereicht.

SONSTIGE ANTRAGSTELLUNGEN

1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

„Es wird beantragt, die Beklagten unter Aufhebung betreffender Bescheide zu verpflichten, dem Kläger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form der Förderung einer selbstständigen Tätigkeit gemäß § 44 SGB IX i.V.m. § 16c SGB II zu gewähren, wobei die Ermessensausübung unter strikter Beachtung des Diskriminierungsverbots (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) und des Teilhabegebots (UN-BRK) zu erfolgen hat.“

Argumentative Herleitung (Systematisch-teleologisch)

1. Völkerrechtskonforme Auslegung (UN-BRK): Nach Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Staat verpflichtet, auch Selbstständigkeit für Menschen mit Behinderung aktiv zu fördern. Das SGB II/XII darf nicht so ausgelegt werden, dass Autisten in den (für sie oft unzugänglichen) Lohnarbeitsmarkt gedrängt werden, wenn eine selbstständige Tätigkeit die einzige barrierefreie Form der Erwerbsarbeit darstellt.
2. Kollidierende Regelungskomplexe: Argumentieren Sie mit der Einheit der Rechtsordnung. Die Verweigerung der Förderung einer freiberuflichen Tätigkeit (Art. 12 GG) unter Verweis auf eine theoretische Vermittelbarkeit im Lohnsektor ignoriert die reale Barriere des Autismusspektrums. Hier liegt eine „kumulative Grundrechtsbeeinträchtigung“ vor.



3. Amtsermittlung und Meistbegünstigungsprinzip: Im Sozialrecht gilt das Prinzip, dass Anträge so auszulegen sind, dass das bestmögliche Ergebnis für den Bürger erzielt wird. Rügen Sie ausdrücklich, dass das Gericht seiner materiellen Prozessleitungspflicht (§ 106 SGG) nicht nachkommt, wenn es die spezifische Problematik der „unsichtbaren Behinderung“ und deren Auswirkung auf die Teilhabeform (Selbstständigkeit vs. Lohnarbeit) ignoriert.

„Hilfsbeweis Antrag“: Gutachten selbstständige Tätigkeit

„Es wird beantragt, falls das Gericht dieses überhaupt noch für erforderlich erachtet ein sachverständiges Gutachten zu der Frage einzuholen, inwieweit die vom Kläger angestrebte selbstständige Tätigkeit die einzige dem "Krankheitsbild" (Asperger-Syndrom bzw. eben auch 'schizotype Persönlichkeitsstörung') gerecht werdende Form der Teilhabe am Arbeitsleben darstellt, um die strukturelle Diskriminierung im Lohnarbeitsmarkt zu kompensieren.“

Umfang und Inhalt Klage / Beschwerde / Verfahren „Teilhabe (pp) / QUERULANZIA Nr. 2“

– Verbunden mit einem Antrag auf Prozesskostenhilfe und ergänzend zur Hauptsache auch eine einstweilige Anordnung auf vorläufigen Rechtsschutz –

Hiermit spezifiziere ich erneut die bereits beim SG Speyer anhängige Klage + Beschwerde und beantrage die umgehende Fortführung und bald möglichste Klärung des Verfahren „Teilhabe (pp) / QUERULANZIA Nr. 2“.

Wie bereits vorab mitgeteilt entfaltet diese Beschreibung der Klage / Beschwerde und des Verfahren erst nach Rücksprache mit dem noch zu benennenden Rechtsbeistand vollständige Gültigkeit und Rechtswirksamkeit.

Und normalerweise, sofern ich Ihre 'Amtsgeschäfte' korrekt verstanden habe, sollte es ja auch nach dem Meistbegünstigungsprinzip und der gerichtlichen Amtsermittlungspflicht in Ihrem Aufgabenbereich als Richter der Sozialgericht liegen diese Klage / Beschwerde und das Verfahren / Rechtsbegehren exakt einzuordnen !

Die Klage wird (auch) als kombinierte Untätigkeits - Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß § 54 Abs.1 i.V.m. § 56 SGG erhoben und richtet sich gegen ablehnende Entscheidungen sowie die über Jahrzehnte unterbliebene Bescheidung ordnungsgemäßer Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe und sozialen Teilhabe, einschließlich der Förderung einer selbständigen Existenz nach dem GG, SGB. Und anderer in der BRD geltender Rechtsnormen und gesetzlicher Vorschriften.

1. Gegenstand des Verfahrens

Ziel ist die Sicherung gleichberechtigter sozialer Teilhabe und eines vollumfänglichen menschenwürdigen **psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums** im Sinne des SGB IX, der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie der verfassungsrechtlich geschützten Objektformel des BverfG.

Der Teilhabebedarf ist seit Jahrzehnten ungestillt; im Zuständigkeitsbereich des SG Speyer dokumentiert seit Januar 2021. Die vollständige Aktenlage und das Parallelverfahren „QUERULANZIA Nr. 1“ sind dem Gericht bekannt

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260628_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. V. i. Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>



(https://erwerbslosenverband.org/klage/00_querulantentum_klage_deckblatt_02.html#final_touch).

2. Umfang und Inhalt der Beschwerde / Klage / des Verfahren

Gegenstand der Beschwerde / Klage / des Verfahren ist jeder Akt der öffentlichen Gewalt, welcher sich dem Grundgesetz und diesbezüglichen Entscheidungen der obersten Gerichtsbarkeit zuwider gegen die Rechte des Beschwerdeführer / Kläger richtet, so auch gegen die ebenfalls vom gleichen / ähnlichen 'Streitpunkt' berührte Rechtsverletzung anderer Betroffener.

Hiermit sind alle Gewalten (Legislative, Judikative, Exekutive) als gemeinsam Beklagte gemeint !

Dieser ' Rechtsanspruch ' ergibt sich als Umkehrschluss aus der Anerkennung materieller Grundrechte im Gemeinschaftsrecht, da ' Grundrechtsverbürgungen ' regelmäßig ihren Wert nur insoweit entfalten können, als auch ihre prozessuale Durchsetzbarkeit bei etwaigen Verletzungen so 'effektiv' gewährleistet werden kann.

Nach Art 93 I Nr. 2 GG (abstrakte Normenkontrolle) kann nicht der Bürger die Überprüfung der Akte der Gesetzgebung erlangen, sondern nur die dort aufgeführten Berechtigten. Ferner spricht Art 93 Nr. 4a GG für diese Ansicht. Danach ist es dem Bürger nur im Wege der Verfassungsbeschwerde möglich, ein Gesetz zum Gegenstand einer Überprüfung zu machen. Schließlich ist Art. 100 GG zu beachten (konkrete Normenkontrolle), der zur Kontrolle eines Gesetzes führt, angestrebt durch einen Richter und damit gerade nicht durch den Einzelnen. In diesen wenigen Fällen ist bestimmten Personengruppen die Überprüfung von ' Legislativakten ' vorbehalten. Somit besteht allgemein kein Rechtsweg gegen (fehlende oder bestehende) Gesetze für den Bürger !

Art. 19 IV GG ist ein Verfahrensgrundrecht, das voraussetzt, dass anderweitig begründetes Recht verletzt ist, das man durchsetzen können möchte.

Sind diesem Vorhaben Hindernisse gesetzt, verstößt dies gegen Art. 19 IV GG. Damit sind alle subjektiven Rechte gemeint, also Grundrechte, einfach gesetzliches Recht oder durch Sonderbeziehung, welcher Art auch immer, begründete Rechte. Also gerade auch 'Rechtsschutz' in dem doch eigentlich wesentlichen 'Streitpunkt' dieses Verfahren / der Beschwerde / dieser Klage, so vom Kläger benannt als „Teilhabe (pp)“ . . . Unter einem Eingriff in dieses 'Rechtsgefüge' ist somit jede Verkürzung / Beschneidung des geltenden Schutzbereich „ effektiver Rechtsschutz “ bei dieser „Teilhabe (pp)“ zu verstehen !

3. Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG)

Das Sozialgericht ist verpflichtet, den streiterheblichen Sachverhalt von Amts wegen umfassend aufzuklären, unabhängig von Beweisanträgen der Beteiligten. Dies schließt mit ein:

- Kritische Prüfung aller bisherigen, beanstandeten Begutachtungen;
- Abklärung des langjährigem psychosozialen Leidenskonflikt und der verweigerten sozialen Teilhabe;
- Berücksichtigung aller für den Kläger / Beschwerdeführer günstigen Umstände (§ 103 SGG + § 20 SGB X).
- Und normalerweise gehört dazu verbindlich die Einholung einer unabhängigen

• **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260628_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf

Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. V. i. Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> ; **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>



multidisziplinären Begutachtung (medizinisch, psychologisch, sozialrechtlich) nach UN-BRK-Standards, was so aber seitens der Beklagten und der Gerichtsbarkeit seit Jahren verweigert wurde, und jetzt und in Zukunft vom Kläger / Beschwerdeführer ebenso hingebungsvoll ganz grundsätzlich mit Sicht auf das Grundgesetz und hierbei u.A. Art. 2, sowie der UN-BRK, gänzlich verweigert wird;

4. Antrag auf einstweilige Anordnung / Eilrechtsschutz

Ich beantrage, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, mir ab **21. Februar 2026** Leistungen der sozialen Teilhabe – wie zuletzt konkretisiert mit [Schreiben vom 18.12.2025](#) – bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu gewähren. Hilfsweise wird beantragt, Leistungen als Geldleistung gemäß § 105 Abs. 1 SGB IX i.V.m. § 8 Abs. 2 SGB IX in Höhe von **321,48€/Monat** bis zur Hauptsacheentscheidung zu bewilligen. Ohne vorläufige Regelung drohen irreversible Nachteile durch fortgesetzte soziale und berufliche Exklusion.

5. Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH)

Ich beantrage PKH gemäß §§ 73a SGG, 114 ff. ZPO unter Beiordnung eines Rechtsbeistands. Ich bin mittellos; die Rechtsverfolgung ist nicht mutwillig, sondern notwendig zur Durchsetzung elementarer Grund- und Teilhaberechte. Die wiederholte, bisherige Verweigerung von PKH stellt eine faktische Einschränkung effektiven Rechtsschutzes dar ([brak.de/.../fallstricke_im_sozialgerichtlichen-verfahren_hinweise-as-sozialr_stand-03-2021.pdf](#)).

6. Verfahrenshinweis / weitere Mitteilungen

Natürlich werde ich das Gericht und die (möglicherweise) interessierte Öffentlichkeit zeitnah über neue Beweismittel, fachärztliche Stellungnahmen und ergänzende Schriftsätze zum laufenden Verfahren informieren. Der Fokus liegt insbesondere auf dem langjährigen Leidenskonflikt, welcher die systematische Missachtung des psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums durch Verwaltung und Sozialgericht dokumentiert.

Begründung zur Klage „Teilhabe (pp) / QUERULANZIA Nr. 2“

Sachverhalt und rechtliche Einordnung

Verletzung des psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums und Teilhabeansprüche neurodivergenter Menschen.

Der Antragsteller erhebt u.A. auch eine kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 i.V.m. § 56 SGG gegen ablehnende Entscheidungen und die über Jahre verweigerte Bescheidung ordnungsgemäßer Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe und soziale Teilhabe, einschließlich Förderung einer selbständigen Existenz nach SGB IX. Die Klage stützt sich auf die *bereits vorliegende Aktenlage*, insbesondere das vorab erfolgte Verfahren „QUERULANZIA Nr. 1“, das eine 36-jährige, erfolglose Antragshistorie dokumentiert.

1. Psychosoziale und kulturelle Dimension des Existenzminimums

Art. 1 GG verpflichtet zur Sicherung eines *psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums*, das psychische Stabilität, soziale Teilhabe und wirtschaftliche Selbstbestimmung umfasst. Reduktion auf physische Mindestbedarfe degradiert Betroffene zu Verwaltungsobjekten.

- **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260628_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. V. i. Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> : **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>





Dauerhafte Verweigerung der Teilhabe und fehlende Unterstützung für neurodivergente Menschen verletzen diese Grundrechte. Art. 20 GG verpflichtet zu einem *befähigenden Sozialstaat*; systematische Unterversorgung und exekutive Kontrolle über Leistungsgewährung führen zu Rechtsbruch und Erosion der Gewaltenteilung.

a. Menschenwürde und psycho-sozio-kulturelles Existenzminimum (Art. 1 GG)

Die Garantie der Menschenwürde verpflichtet den Staat über die physische Existenz hinaus zur Sicherung eines psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums. Dies umfasst psychische Stabilität, soziale Teilhabe und wirtschaftliche Selbstbestimmung. Eine Reduktion auf bloße Mangelverwaltung oder standardisierte Regelsätze degradiert Betroffene zu Verwaltungsobjekten und verletzt den objektiven Wertgehalt der Menschenwürde.

- *Zentrales Argument*

Die Menschenwürde umfasst ein psycho-sozio-kulturelles Existenzminimum, das über das physische Überleben hinaus psychische Stabilität und wirtschaftliche Selbstbestimmung als einklagbare Grundrechte garantiert.

- *Systemische Barriere*

Reduktion auf physische Bedarfe; bürokratische Willkür; Stigmatisierung durch pathologisierende Fehldiagnosen (z. B. „Wahnhaftes Querulamentum“); Degradierung zum Verwaltungsobjekt.

- *Geforderte Maßnahme*

Rechtliche Anerkennung des erweiterten Existenzminimums; Umwandlung von Ermessensspielräumen in einklagbare Ansprüche; Schutz der psychischen Integrität.

- *Inklusionsziel*

Wahrung der personalen Integrität; reale Teilhabechancen und autonome Lebensgestaltung ohne staatliche Bevormundung.

b. Sozialstaatsprinzip, Gewaltenteilung und Widerstand (Art. 20 GG)

Der Sozialstaat ist zur *Befähigung* verpflichtet, nicht zur reinen Verwaltung. Systematische Unterversorgung, fehlende Teilhabeförderung und ein durch Weisungsgebundenheit restriktiv operierendes Leistungssystem führen zu einer faktischen Erosion der Gewaltenteilung. Wo Verwaltung und Justiz den verfassungsrechtlichen Auftrag dauerhaft unterlaufen, kann juristischer Widerstand rechtsstaatlich geboten sein.

- *Zentrales Argument*

Das Sozialstaatsprinzip fordert Befähigung statt Mangelverwaltung; systemischer Rechtsbruch rechtfertigt Widerstand als ultima ratio.

- *Systemische Barriere*

Weisungsgebundenheit der Bundesagentur für Arbeit unter das Ministerium; Erosion der Gewaltenteilung; Leistungsbemessung nach veralteten Statistiken.

- *Geforderte Maßnahme*

Paradigmenwechsel zum befähigenden Sozialstaat; Wiederherstellung einer



unabhängigen Verwaltung; proaktiver juristischer Widerstand gegen Willkür.

- *Inklusionsziel*

Rettung des Rechtsstaats; Sicherstellung faktischer Teilhabechancen; Schutz vor demokratischer Entfremdung.

2. Gleichheit, Nichtdiskriminierung, Berufsfreiheit und wirtschaftliche Selbstbestimmung

Art.3 GG verlangt Kompensation struktureller Nachteile; Art.12 GG sichert die Berufsfreiheit. Fehlender Zugang zu Startkapital oder barrierefreie Förderinstrumente entwertet diese Rechte für neurodivergente Menschen.

a. Gleichheitssatz (Art. 3 GG)

Gleichheit verlangt *aktive Kompensation struktureller Nachteile*. Standardisierte Sozialleistungen, die neurodivergente Lebensrealitäten ignorieren, reproduzieren systemische Diskriminierung. Unterlassene Kompensationsmaßnahmen verletzen Art. 3 GG.

- *Zentrales Argument*

Das Benachteiligungsverbot erfordert die aktive Kompensation struktureller Hürden für neurodiverse Menschen.

- *Systemische Barriere*

Systemimmanente Diskriminierung; Jobcenter / Sozialamt agieren oft als „autokratische Regenten“.

- *Geforderte Maßnahme*

Rechtsanspruch auf Kapital als Instrument zur Kompensation von Marktversagen und individuellen Barrieren.

- *Inklusionsziel*

Faktische Chancengleichheit statt rein formaler Rechtsgleichheit.

b. Berufsfreiheit (Art. 12 GG)

Berufsfreiheit ist ohne reale materielle Zugangsmöglichkeiten substanzlos. Fehlen Startkapital oder völkerrechtskonforme Förderinstrumente für Selbstständigkeit, wird Art. 12 GG zur bloßen Leerformel. Die Bindung an private Bonität verstärkt strukturelle Exklusion neurodivergenter Menschen.

- *Zentrales Argument*

Die Freiheit der Berufswahl ist ohne materielle Mittel (Startkapital) für neurodivergente Menschen eine „leere Hülle“ bzw. de facto wertlos.

- *Systemische Barriere*

Fehlender Kapitalzugang; Bonitätshürden; Gründungszuschüsse sind lediglich unverbindliche „Kann-Leistungen“ der Behörden.

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260628_tilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
! NEU + COOL ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>



- *Geforderte Maßnahme*

Rechtlich verbrieft Anspruch auf Gründungskapital als notwendiges Instrument zur Ausübung der Berufsfreiheit und wirtschaftlichen Selbstbestimmung.

- *Inklusionsziel*

Gleichberechtigte berufliche Inklusion; wirtschaftliche Unabhängigkeit von Transferleistungen; Befähigung zur Selbstständigkeit.

3. Amtsermittlung und multidisziplinäre Bedarfsermittlung

Gemäß § 103 SGG hat das Sozialgericht den Sachverhalt *von Amts wegen umfassend* aufzuklären, unabhängig von Beweisanträgen der Beteiligten. Hierzu gehört die kritische Würdigung bisheriger Gutachten und (eigentlich) die Einholung unabhängiger, multidisziplinärer Begutachtungen (medizinisch, psychologisch, sozialrechtlich) zur Autismus-Spektrum-Prägung, zum Leidenskonflikt und zu verweigerter sozialer Teilhabe.

Was so aber jetzt und in Zukunft nicht mehr erforderlich und so auch vom Kläger / Beschwerdeführer keinesfalls erwünscht ist !

Die bisherige Praxis, Gutachten erstellt von der Beklagten, ohne kritische Würdigung - wie so auch im Verfahren DRV und dieser Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme ohne eine Begutachtung meiner Person seitens der Rentenversicherung auf Verlangen der Beklagten - zu übernehmen und auch konsequent Prozesskostenhilfe, somit eine Rechtsberatung bzw. anwaltliche Vertretung zu verweigern, verletzt das Recht auf effektiven Rechtsschutz.

- *Zentrales Argument*

Gerichte sind verpflichtet, den Sachverhalt unabhängig von Behördenakten durch multidisziplinäre Bewertungen gemäß UN-BRK aufzuklären.

- *Systemische Barriere*

Systematische Verfahrenverschleppung; unkritische Übernahme fehlerhafter Behördengutachten; Justiz agiert oft als Echo der Exekutive.

- *Geforderte Maßnahme*

Konsequente Anwendung der Sachaufklärungspflicht; Einholung unabhängiger multidisziplinärer Sachverständigengutachten; einstweiliger Rechtsschutz.

- *Inklusionsziel*

Effektiver Rechtsschutz; Beseitigung stigmatisierender Fehldiagnosen; materielle Gerechtigkeit bei Teilhabeansprüchen.

4. Internationale und innerstaatlich daraus resultierende Verpflichtungen

Art. 19 und 27 UN-BRK fordern selbst bestimmte Lebensführung und Förderung von Arbeit bzw. Unternehmertum. Kinderrechte (UN-KRK) schützen natürliche Neurodiversität und verlangen Potenzialentfaltung ohne Pathologisierung. Die bisherige Praxis verletzt diese Pflichten durch institutionelle Abhängigkeit, fehlende Förderung und Ausschluss von Teilhabe.

a. UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 19, Art. 27 UN-BRK)

Die UN-BRK verpflichtet zu selbst bestimmter Lebensführung, aktiver Förderung von Arbeit und Unternehmertum sowie barrierefreien Unterstützungsstrukturen. Die faktische



Verweigerung von Kapitalzugang, Förderung und Assistenz steht in offenem Widerspruch. Art. 19 UN-BRK (Unabhängige Lebensführung)

- *Zentrales Argument*

Das Recht auf Selbstbestimmung und Einbeziehung in die Gemeinschaft erfordert barrierefreie Unterstützungsstrukturen.

- *Systemische Barriere*

Institutionelle Abhängigkeit; mangelnde Barrierefreiheit in der Verwaltung; Fokus auf stationäre oder starre Konzepte.

- *Geforderte Maßnahme*

Individuelle, bedarfsorientierte Assistenz; barrierefreier Zugang zu sozialen Ressourcen und Kommunikation.

- *Inklusionsziel*

Vermeidung von Isolation und Stigmatisierung; selbst bestimmtes Leben inmitten der Gemeinschaft.

Art. 27 UN-BRK (Arbeit und Beschäftigung)

- *Zentrales Argument*

Staaten sind verpflichtet, die Selbstständigkeit und das Unternehmertum für Menschen mit Behinderungen aktiv zu fördern.

- *Systemische Barriere*

Strukturelle Diskriminierung; Beschäftigungsquote von Autisten unter 10 %; administrative Ignoranz gegenüber neurodiversen Profilen.

- *Geforderte Maßnahme*

Völkerrechtskonforme Auslegung des SGB; Bereitstellung barrierefreier Förderinstrumente und Startkapital unabhängig von privater Bonität.

- *Inklusionsziel*

Volle gesellschaftliche und wirtschaftliche Teilhabe in einem offenen, integrativen und zugänglichen Arbeitsmarkt.

b. UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

Neurodiversität ist eine natürliche Variation menschlicher Entwicklung. Kinder haben ein Recht auf maximale Potenzialentfaltung und Schutz der neuronalen Plastizität. Pathologisierung von Abweichungen und rigide Bildungs- und Sozialsysteme verletzen diese Rechte und erzeugen intergenerationale Nachteile.

- *Zentrales Argument*

Kindheit ist eine Phase natürlicher Neurodiversität; Kinder haben ein Recht auf maximale Potenzialentfaltung und Schutz der synaptischen Plastizität.

- *Systemische Barriere*

• **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •

— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260628_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
! **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>



Stigmatisierung von Neurodiversität als Defizit; Bildungssysteme als „Normmaschinen“; Vererbung von Armut durch erwachsenenzentrierte Normen.

- *Geforderte Maßnahme*

Sicherung des psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums bereits für Kinder; Schaffung flexibler Entwicklungswerkstätten ohne Pathologisierung.

- *Inklusionsziel*

Schutz der neuronalen Vielfalt als evolutionäres Kapital; frühzeitige Befähigung und intergenerationale Chancengerechtigkeit.

5. Sozialrechtliche Umsetzung in der Justiz und Verwaltung

UN-BRK, GG, SGB II, IX und XII sichern vollumfänglich Teilhabe, psychische Stabilität und soziale Integration zu. Die 'Regelsatz-Logik' allerdings, die auf statistischen Unterversorgungen beruht, erfüllt diesen gesetzlichen Zweck nicht.

Sozialleistungen dürfen sich nicht ausschließlich an physischen Mindestbedarfen orientieren. Sie müssen *psychische Stabilität, soziale Integration und materielle Befähigung* sichern. Die Regelsatzlogik, die sich an Unterversorgung orientiert, verfehlt den gesetzlichen Zweck der Eingliederungshilfe und der sozialen Teilhabe.

- *Zentrales Argument*

Leistungen zur sozialen Teilhabe müssen den individuellen psycho-sozialen Bedarf decken, um Isolation und Destabilisierung zu verhindern.

- *Systemische Barriere*

Regelsatz-Logik basierend auf reinen Konsumstatistiken; Orientierung an Unterversorgung statt an Teilhabezielen.

- *Geforderte Maßnahme*

Neudefinition des Sozialrechts hin zu bedarfsdeckenden Leistungen der Eingliederungshilfe und Investition in Autonomie.

- *Inklusionsziel*

Vermeidung von sozialer Isolation; Sicherstellung der psychischen Gesundheit durch adäquate materielle Absicherung.

6. Gesamtabwägung und Schlussfolgerung

Die verfassungs- und völkerrechtlichen Normen ergeben ein konsistentes Bild:

- Das Grundgesetz verlangt mehr als Überleben;
 - * Völkerrecht verlangt aktive Befähigung;
 - * Verwaltungspraxis verharrt in Mangellogik und Blockade von Teilhabe.

Dies führt zu einem strukturellen Vollzugsdefizit mit intensiver Grundrechtsrelevanz: Menschenwürde, Gleichheit, Berufsfreiheit und Teilhaberechte werden verletzt.

7. Antrags- und Forderungskern

a. Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß §§ 73a SGG, 114 ff. ZPO;

- **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260628_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. V. i. Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> ; **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>



- b. Verpflichtung zur völkerrechtskonformen Auslegung des Sozialrechts;
- c. Anerkennung einklagbarer Ansprüche auf materielle Befähigung und soziale Teilhabe;
- d. Sicherstellung effektiven Rechtsschutzes durch konsequente Sachaufklärung gemäß § 103 SGG;
- e. Berücksichtigung einer multidisziplinären Bewertung nach UN-BRK-Standards, inkl. Und insbesondere einer umfassenden Dokumentation des Jahrzehnte langen Leidenskonflikts;
- f. Anerkennung und Schutz des psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums, inkl. frühzeitiger Berücksichtigung im Speziellen für Kinder und heran wachsende Jugendliche;
- g. Feststellung der Verletzung von Art.1, 3, 12 und 20 GG sowie Umsetzung der internationalen Verpflichtungen aus UN-BRK und UN-KRK;
- h. Verpflichtung des Antragsgegners zur Gewährung von Leistungen der sozialen Teilhabe ab dem 21.02.2026 bis zur Entscheidung in der Hauptsache; hilfsweise als Geldleistung (§ 105 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 SGB IX).

Der Antragsteller wird das Gericht über neue Entwicklungen, ergänzende Beweismittel und weitere Schriftsätze informieren. Und möchte das Gericht auffordern etwaig noch offene Fragestellungen, welche sich bei der Sachaufklärungspflicht ergeben, dem Antragsteller / Kläger zur Reflexion unverzüglich mitzuteilen.

8. Abschließender Hinweis zur PKH-Bewilligung

Ich betrachte die zeitnahe Bewilligung der Prozesskostenhilfe als den entscheidenden juristischen Türöffner, um dieses Verfahren aus der lähmenden Phase der Vorprüfung in eine substantielle verfassungsrechtliche Klärung zu überführen. Nur durch die Beiordnung eines Rechtsbeistands kann die hier dargelegte Komplexität – von der Amtshaftung bis hin zur systemischen Diskriminierung – professionell aufgearbeitet und somit ein rechtsstaatlich belastbares Urteil ermöglicht werden, das über den Einzelfall hinaus Bestand hat.“

„APPENDIX“

Inhaltsverzeichnis Schreiben vom 28.04.2026 - 27.05.2026

Ihr AZ : S 4 SO 28/26 ER
VERFAHREN
Klage / Beschwerde
Verfahrensverschleppung
VERZÖGERUNGSSRÜGE

PLANSPIEL Tag 9309
Das Schreiben vom 28.04.2026 ...

QUELLE

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260428_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

Seite 1 / 6
[A] PKH-ANTRAG

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. V. i. Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
; **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>



: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260628_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :



Und dieser (noch zu findende) Rechtsbeistand; dass verstehen Sie doch sicherlich, Herr Balmert; ist auf diese PKH ebenso wie ich angewiesen. Könnten Sie das bitte klären ? + !
Seite 1 - 4 / 6

[B] Patent Sand (Aktenzeichen <S 5 R 182/25> ???)

Rechtsbegehren 'Teilhabe (pp)'. Ja. Gerade auch die Umsetzung von 'geistigem Eigentum' ist das !

Seite 4 / 6

[C] Vollumfängliche Sicherstellung eines 'psycho-sozio-kulturellem Existenzminimum (PSK-EM)' basierend auf das in der Medizin allgemein anerkannte „Biopsychosoziale Modell von Gesundheit und Krankheit“.

Seite 4 / 6

[D] Frage ! Hat sich da schon mit dieser Sachaufklärung etwas getan ?! Es wäre wirklich nett – und nur angemessen – wenn das Gericht mir diesbezüglich Mitteilung geben könnte. Nur damit der (noch zu benennende) Anwalt zum Stand Ihrer Ermittlungen informiert ist . . .

Seite 4 / 6

[E] AOK !

Hiermit erhebe ich Untätigkeitsklage gegen die AOK wegen der nunmehr seit 2019 andauernden Verweigerung eines gesetzlich vorgeschriebenen Krankenversicherungsschutz. Rechtsgrundlage ist die Auffangversicherungspflicht nach § 5 Abs.1 Nr.13 SGB V in der GKV. Meine Frage an Sie, Herr Richter Balmert. Erstinstanzlich ist da ja das LSG RLP zuständig ? ! Reiche ich nun die Klage beim SG Speyer bzw. beim Landessozialgericht in Mainz ein ??? + !
Seite 4 + 5 / 6

[F] Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung !

Präventiv stelle ich also einen Antrag gem. § 86b Abs. 1 SGG in Sachen Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und dieser 'Sozialen Teilhabe', wie so ausgeführt auf Seite 3 ganz unten bis Seite 4 ganz oben in diesem Schreiben . . .

Nach § 86a SGG hat der Widerspruch grundsätzlich aufschiebende Wirkung.

Diese wurde jedoch bislang nicht gewährt, weshalb ich gemäß § 86b Abs. 1 SGG die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantrage.

Darüber hinaus erhebe ich mit diesem Schreiben 'Beschwerde' wegen Untätigkeit, da die Behörde trotz eindeutiger Voraussetzungen nicht innerhalb angemessener Frist über meinen Widerspruch entschieden hat, wodurch mein Rechtsschutz erheblich beeinträchtigt wird . . .

Seite 6 / 6

[G] BESCHWERDE

Gegenstand der Beschwerde ist jeder Akt der öffentlichen Gewalt, welcher sich dem Grundgesetz und diesbezüglichen Entscheidungen der obersten Gerichtsbarkeit zuwider gegen die Rechte des Beschwerdeführer / Kläger richtet, so auch gegen die ebenfalls vom gleichen / ähnlichen 'Streitpunkt' berührte Rechtsverletzung anderer Betroffener.

Hiermit sind alle Gewalten (Legislative, Judikative, Exekutive) als gemeinsam Beklagte gemeint !

Dieser ' Rechtsanspruch ' ergibt sich als Umkehrschluss aus der Anerkennung materieller Grundrechte im Gemeinschaftsrecht, da ' Grundrechtsverbürgungen ' regelmäßig ihren Wert nur insoweit entfalten können, als auch ihre prozessuale Durchsetzbarkeit bei etwaigen Verletzungen so 'effektiv' gewährleistet werden kann.

Nach Art 93 I Nr. 2 GG (abstrakte Normenkontrolle) kann nicht der Bürger die Überprüfung der Akte der Gesetzgebung erlangen, sondern nur die dort aufgeführten Berechtigten.

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260628_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. v. i. Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>



QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260628_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

Ferner spricht Art 93 Nr. 4a GG für diese Ansicht. Danach ist es dem Bürger nur im Wege der Verfassungsbeschwerde möglich, ein Gesetz zum Gegenstand einer Überprüfung zu machen. Schließlich ist Art. 100 GG zu beachten (konkrete Normenkontrolle), der zur Kontrolle eines Gesetzes führt, angestrebt durch einen Richter und damit gerade nicht durch den Einzelnen. In diesen wenigen Fällen ist bestimmten Personengruppen die Überprüfung von 'Legislativakten' vorbehalten. Somit besteht allgemein kein Rechtsweg gegen (fehlende oder bestehende) Gesetze für den Bürger !

Art. 19 IV GG ist ein Verfahrensgrundrecht, das voraussetzt, dass anderweitig begründetes Recht verletzt ist, das man durchsetzen können möchte.

Sind diesem Vorhaben Hindernisse gesetzt, verstößt dies gegen Art. 19 IV GG.

Damit sind alle subjektiven Rechte gemeint, also Grundrechte, einfach gesetzliches Recht oder durch Sonderbeziehung, welcher Art auch immer, begründete Rechte.

Also gerade auch 'Rechtsschutz' in dem doch eigentlich wesentlichen 'Streitpunkt' dieses Verfahren / der Beschwerde / dieser Klage, so vom Kläger benannt als „Teilhabe (pp)“ . . .

Unter einem Eingriff in dieses 'Rechtsgefüge' ist somit jede Verkürzung / Beschneidung des geltenden Schutzbereich „ effektiver Rechtsschutz “ bei dieser „Teilhabe (pp)“ zu verstehen !

Seite 5 unten + 6 / 6

[---] Etc. Usw. PP !!!

In dem Zusammenhang auch . . .

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX

[1.] ZUSÄTZLICHE KOSTEN DES ZAHLUNGSVERKEHR

[2.] W O H N U N G S B E S C H A F F U N G S K O S T E N

PLANSPIEL Tag 9323

Das Schreiben vom 12.05.2026 ...

: QUELLE :

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260512_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

Seite 1 - 19 / 19

Nur ein spontanes Schreiben an die Beklagten und das Gericht wegen dem Fahrradunfall ! U.A. Hinweise für das Gericht und ebenso die / den Beklagten wegen früheren Antragstellungen und der allgemein üblichen Handhabung der staatlichen Organe.

PLANSPIEL Tag 9331

Das Schreiben vom 20.05.2026 ...

: QUELLE :

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260512_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

Seite 2 - 3

[A] PKH-ANTRAG: Könnten Sie das bitte nun umgehend klären ? + !

[B] Patentanmeldung 'Sand + Solaris' !

] QUELLE [https://humanearthling.org/book/solaris/dpma_sand_20260520.pdf]

] QUELLE [https://humanearthling.org/book/solaris/dpma_patente_20260520_Deckblatt.pdf]

[C] Schulden bzw. Schuldenregulierung als integraler Bestandteil von Teilhabe (pp)

[D] Vollumfängliche Sicherstellung eines 'psycho-sozio-kulturellem Existenzminimum (PSK-EM)' basierend auf das in der Medizin allgemein anerkannte „Biopsychosoziale Modell

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. V. i. Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
; NEU + COOL ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>



von Gesundheit und Krankheit“.

Seite 3 / 3

[E] Frage ! Hat sich da schon mit dieser Sachaufklärung etwas getan ?! Es wäre wirklich nett – und nur angemessen – wenn das Gericht mir diesbezüglich Mitteilung geben könnte. Nur damit der (noch zu benennende) Anwalt zum Stand Ihrer Ermittlungen informiert ist . . .

[F] EinglH und meine Antrag wegen 'Soziale Teilhabe' . . .

[G] BESCHWERDE (Also der wesentliche Kern und Streitpunkt des Verfahren !)

: P S : „Gesetz und Recht i.S.d. Art. 20 Abs. 3 GG – nur eine Tautologie?“ ? + !

PLANSPIEL Tag 9332

Das Schreiben vom 21.05.2026 ...

: QUELLE :

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260512_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

Seite 1 - 4

Erwiderung zu Ihrem Schreiben vom 29.04.2026

Ihr "Irrtum" beim Beschluss mit Datum vom 05.02.2026 ähnlich / gleich den 8 Umzugskarton von Herr Richter Pauls

Seite 3 - 4

Richterin beim Landessozialgericht im Berufungsverfahren und Ihrer Erklärung, dass Sie nur den betreffenden Beschluss des SG Speyer – '8 Umzugskarton' – entscheiden kann.

Seite 4 - 4

Schriftsätze. Welche sie im Rahmen Ihrer Amtspflichten kennen sollten ...

[---] Etc. Usw. PP !!!

Das Thema am heutigen Tag war wieder Mal ganz konzentriert im Kontext „Teilhabe (pp) !!!.

PLANSPIEL Tag 9338

Das Schreiben vom 27.05.2026 ...

: QUELLE :

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260527_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

Seite 1 - 19

INDEX

[A]

Klarstellung zur gerichtlichen Verfügung vom 21.05.2026

Rüge schwerer verfahrensrechtlicher Mängel und Gehörsverletzungen

[B]

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Kreisverwaltung Kusel, Abt. Soziales und auch der Eingliederungshilfe

Soziale Teilhabe (hier Fahrradreparatur), Widerspruchsverfahren EinglH, Wohnungsbeschaffungskosten, und natürlich die zusätzlichen Kosten des Zahlungsverkehr !

ANTRAG AUF VOLLSTRECKUNG (§ 201 SGG)

UNTÄTIGKEITSKLAGE (§ 88 SGG)

ANTRAG AUF EINSTWEILIGE ANORDNUNG (§ 86b Abs. 2 SGG)

[C]

QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260628_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> ; **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>



Kreisverwaltung Kusel, Abt. Grundsicherung
Antrag auf Vollstreckung nach § 201 SGG und
Gleichzeitige Erhebung einer Untätigkeitsklage nach § 88 SGG

[D]

Tippfehlerkorrektur der Schreiben vom 20. + 21.05.2026.
Anmerkungen und Hinweise zu A und Ihrem doch recht eigenwilligen Amtsstil !
Seite 2 / 19

[A]

Klarstellung zur gerichtlichen Verfügung vom 21.05.2026
Rüge schwerer verfahrensrechtlicher Mängel und Gehörsverletzungen
I. Rüge der unzulässigen Klageumdeutung und Gehörsverletzung
1. Verstoß gegen das Meistbegünstigungsgebot
2. Verstoß gegen den Untersuchungsgrundsatz (§ 103 SGG)
Seite 3 / 19

II. Keine Erledigung der Hauptsache und weitere Schritte

1. Fortführung des Verfahrens
2. Kein Ablehnungsgesuch
3. Vorbehalt von Haftungsansprüchen

Ich fordere Sie und Ihre geschätzten Kollegen daher auf, zukünftig von weiteren prozessualen Umdeutungen Abstand zu nehmen und den Schriftsatz vom 20.01.2026 (so auch Inhalt und Umfang des Klagebegehren wie in den anderen Schreiben geschildert) im Sinne des tatsächlichen Klägerwillens als Hauptsacheverfahren zu behandeln.

Seite 3 - 6 / 19

[B]

1. ANTRAG AUF VOLLSTRECKUNG (§ 201 SGG)
2. UNTÄTIGKEITSKLAGE (§ 88 SGG)
3. ANTRAG AUF EINSTWEILIGE ANORDNUNG (§ 86b Abs. 2 SGG)

Seite 4 / 19

Anträge

Begründung:

- I. Zum Vollstreckungsverfahren (A)
Textbaustein (SGB IX, GG, UN-BRK)

Seite 5 / 19

1. Die Hauptanspruchsgrundlage: Das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe)

Seite 6 / 19

2. Die verfassungsrechtliche Absicherung: Das Grundgesetz (GG)
3. Das Völkerrecht: Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

: DATA :

Seite 6 - 6 / 19

[C]

Antrag auf Vollstreckung nach § 201 SGG und gleichzeitige Erhebung einer Untätigkeitsklage nach § 88 SGG

Seite 7 / 19

Begründung

Seite 8 / 19

: DATA :

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260628_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. V. i. Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>





WOHNUNGSBESCHAFFUNGSKOSTEN

Zusätzliche Kosten des Zahlungsverkehr

Seite 8 - 19 / 19

[D]

Tippfehler. Massenhaft. Fürchterlich.

Und (!!! + !) ein paar sinnige Anmerkungen zu Ihrer Amtstätigkeit !

ZB Seite 11 Mitte etwas zur Erledigung des Verfahren mit dem AZ S4 SO 166/25.

Seite 12 / 19

Gleichzeitig [-> Und das muss der Kläger / Beschwerdeführer als Betroffener einer Betroffenengruppe von ca. 800.000 ebenfalls von dieser so anscheinend bestehenden Methodik der deutschen Justiz auf's Schärfste kritisieren ! <-] ist der Beschluss mit Datum vom 05.02.2026 vollkommen (=> Und gerade auch inhaltlich nahezu vollständig ! <=) auf das – wie vorab Ihnen in Kürze dargelegt – so ja bereits erledigte Verfahren mit dem Aktenzeichen S4 SO 166/25 bezogen. Mit dem eigentlichen Rechtsbegehren hat das ja nun wirklich nicht allzu viel am 'Hacken'. Anscheinend haben Sie bei Ihrem so in dem Schreiben vom 29.04.2026 angeführtem Beschluss mit Datum vom 05.02.2026 und dem Aktenzeichen S 4 SO 28/26 ER, also diesem so 100% exakt von mir definiertem Verfahren (=> Klage / Beschwerde + Verfahrensverschleppung + VERZÖGERUNGSSRÜGE zu den Streitpunkten "Klageerhebung 'Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum'" und "Teilhabe (pp) <=) diese 2 gänzlich unterschiedlichen Verfahren durcheinander gebracht. Wie so ja schon in dem Schreiben vom 20.05.2026 Ihnen mitgeteilt: »Das kenne ich ja schon von Ihrem Kollegen Herr Pauls, der auch ein Rechtsbegehren wegen Teilhabe mit einem schon abgeschlossenen Verfahren und mit '8 Umzugskarton' verwechselt hat. Das habe ich Ihnen doch auch schon geschrieben. Und im Rahmen Ihrer Sorgfalt und dieser Sachaufklärung bzw. Ihren Amtsermittlungspflichten haben Sie das doch sicherlich überprüft. Sonst kommt nämlich ganz entschieden die Amtshaftpflicht / Staatshaftung . . .«

Seite 13 / 19

==> 'Wahnhaftes Querulamentum' vs. Verhandlungsfähigkeit <===

Meine Fragestellung: Besteht 'prozessuale Unfähigkeit' ? + !

Seite 14 - 17 / 19

ERGÄNZEND DAZU . . .

Seite 4 (+ HIER HINWEIS ZUM INHALT/UMFANG der KLAGE/BESCHWERDE !!! + !.)

BESCHWERDE: Gegenstand der Beschwerde

Seite 17 / 19

Kennen Sie übrigens die Verfassung von Rheinland-Pfalz ? + !

Es gibt auch eine Belehrung der 'Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst' :

Seite 17 unten / 19

Änderungen im Originaltext Schreiben vom 20.05.2026

Änderungen im Originaltext Schreiben vom 21.05.2026

PLANSPIEL Tag 9338

Das Schreiben 02 vom 21.05.2026 ...

:

QUELLE

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260527_02_tilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

Seite 1 / 14

QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260628_tilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. V. i. Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: **NEU + COOL !** Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>



INDEX

[A]

In dem Zusammenhang Seite 3 / 19 Schreiben 01 vom 27.06.2026 !

HINWEIS !!! + !

= https://humanearthling.org/book/solaris/SOLARIS_PATENT_SAND_Anlage_Umsetzung_im_Grossprojekt.html

+ https://humanearthling.org/book/solaris/SOLARIS_PATENT_SAND_Anlage_Umsetzung_im_Grossprojekt.pdf

Was so jetzt auch via JustizAPP auf Ihrem Schreibtisch bzw. Postfach als 'Anlage K 1' bald landen wird . . .

Ich muss den Leuten / Menschen ja irgendwie erklären, dass ich keinesfalls in der Lage bin die Fahrtkosten für den Besprechungstermin zahlen zu können. Und da war ich total in Erklärungsnöten. Das verstehen sie doch sicherlich ? + !

Incl. ein paar Prompt in einem Chat / Thread zu einem Schriftsatz für UNCCD in Bonn !

[B]

:---

In dem Zusammenhang: Schreiben an die UNCCD in Bonn . . .

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260527_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf

ANALYSIERE DIESE DATEI UND DEN RECHTLICHEN SACHVERHALT !!!

---:

Analyse des rechtlichen Sachverhalts und des Systemzusammenhangs

Seite 2 / 14

I. Der prozessuale Hebel für Richter Balmert (SG Speyer)

II. Der materielle Sachverhalt: Die Transformation von der Mangelverwaltung zum globalen Nutzen

| DAS BIOPSYCHOSOZYIALE RECHTSGEFÜGE (UN-BRK) | (=> Kein Tippfehler ! <=)

Seite 3 / 14

Erweiterte Analyse des Schriftsatzes vom 27.05.2026 (Az.: S 4 SO 28/26 ER)

I. Kernanalyse des rechtlichen Sachverhalts

1. Abwehr der unzulässigen Klageumdeutung

2. Koppelung konkreter materieller Leistungsansprüche

Seite 4 / 14

II. Die argumentative Hebelwirkung des UNCCD-Schreibens

| DEKONSTRUKTION DES BEHÖRDLICHEN DIAGNOSEOPTIEKS | (=> Kein Tippfehler ! <=)

III. Formulierung des gerichtlichen Begleitschreibens

Seite 4 - 5 / 14

SCHRIFTSATZ UND BEWEISMITTELVORLAGE

zur Unzulässigkeit weiterer Pathologisierungsversuche und zum Nachweis der unbeschränkten Innovations- und Erwerbsfähigkeit

Seite 6 - 7 / 14

Analyse der Patentschrift-Anlage: „Umsetzung im Großprojekt“ (PDF)

Wissenschaftlich und fachlich fundierter Sachverhalt im kybernetischen Kontext

1. Verfahrenstechnische Kerninnovation und Thermodynamik

2. Kybernetische Ökosystem-Sukzession (Die Boden-Licht-Grenze)

Seite 7 / 14

ERGÄNZENDER BEWEISANTRAG: RECHTSWINKELUNG ZU ART. 14 GG

Begründung

Seite 8 / 14

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260628_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. V. i. Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
; **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>





ANTRAG AUF GEWÄHRUNG VON AKTENEINSICHT (gemäß § 120 SGG)

Begründung und verfahrensrechtlicher Zweck

Seite 9 - 10 / 14

Sachstandsanfrage und Rüge der Verfahrensverzögerung wegen Verletzung des Justizgewährleistungsanspruchs

I. Begründung und verfassungsrechtlicher Gehalt

II. Aufforderung und Fristsetzung

Seite 10 / 14

Erklärung zur Person und den Begleitumständen "Autismus, Erwerbslosigkeit, Hartz/Grundsicherung, und natürlich die deutsche Justiz und Bürokratie"

Seite 11 - 14 / 14

Covering Letter to the UNCCD Secretariat (Bonn)

SUPPLEMENTARY NOTE

1. The Macro-Economic Reality of Neurodiversity in Germany

2. Technical Capabilities vs. Financial Restriction

3. Operational Requirements for a Personal Briefing

Begleitschreiben an das UNCCD-Sekretariat (Bonn)

ERGÄNZENDE ANMERKUNG

1. Die makroökonomische Realität der Neurodiversität in Deutschland

2. Technische Kompetenzen vs. Finanzielle Beschränkungen

3. Organisatorische Voraussetzungen für ein persönliches Briefing

Seite 14 / 14

Definition of "disability"

ANLAGE

PROZESSUALES VORSATZBLATT / ANLAGE K 1

BEWEISMITTELVORLAGE UND PROZESSUALE INKRAFTSETZUNG

Anlage K 1: [SOLARIS PATENT SAND Anlage Umsetzung im Grossprojekt.pdf](#)

Technische Patentschrift-Anlage „Project Solaris – Umsetzung im Großprojekt“ (62 Seiten)

Auf Ihre Resonanz darhend und schmachkend verharre ich mit freundlichem Gruß !

Hochachtungsvoll + MfG

Arno Wagener

ANLAGE: Schreiben [LSG RLP vom 07.06.2026 \[4 Seiten\]](#) + [08.06.2026 \[7 Seiten\]](#)

Schreiben an das [Bundesverfassungsgericht \(BverfG\) vom 08.06.2026 \[2 Seiten\]](#)

Wegen der offensichtlich so von Ihnen erfolgten Verweigerung des Rechtsweg ...

: P S :

Und sehen Sie es sachlich : Die Öffentlichkeitsarbeit hat angefangen !

• **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten !** •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260628_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. V. i. Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
; **NEU + COOL !** Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>